

Satzung

(in der Fassung vom 17.12.2011)

§ 1 Name und Satzung

Der Verein führt den Namen "**Astronomischer Verein Schwerin e.V. (AVS)**". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Schwerin.

§ 2 Zweck

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, auf anschauliche und lebensnahe Art naturwissenschaftliches Wissen im Allgemeinen und astronomische und Aspekte der Raumfahrt im Besonderen für alle Altersgruppen zu popularisieren und die Entwicklung von Sternwarte und Planetarium zu unterstützen und zu fördern. Er bietet sich für alle Schweriner und Schwerinbesucher als Ansprechpartner zu Fragen und Problemen oben genannter Themen an.
2. Der Verein dient der Pflege und Förderung der populärwissenschaftlichen Astronomie durch:
 - a) Unterstützung der astronomischen Bildung, indem er astronomisches Wissen verbreitet und populärwissenschaftliche Veranstaltungen organisiert und durchführt.
 - b) Unterstützung amateurastronomischer Tätigkeit, indem er die beobachtenden Sternfreunde berät und durch Anregungen oder Weitergabe von Erfahrungen fördert.
 - c) Übernahme einer Mittlerrolle zwischen Fachastronomie und Öffentlichkeit, indem er
 - allgemeinverständliche Bekanntmachung neuer Forschungsergebnisse fördert,
 - Kontakte zwischen Fachastronomen und Amateuren herstellt und pflegt.
3. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 3 Mitgliedschaft, Antrag auf Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft

I. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht sowohl natürlichen wie auch juristischen Personen offen.

II. Antrag auf Aufnahme in den Verein

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
2. Bei natürlichen Personen sind im Antrag Name, Alter und Wohnsitz des Antragstellers anzugeben. In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen zusätzlich der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Juristische Personen haben im Antrag Namen, Sitz und Betätigungsfeld anzugeben.
4. Über die Aufnahme des Antragstellers in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung durch öffentliche Abstimmung. Die Annahme des Antrages bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

III. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -
 - b) Austrittserklärung
 - c) Ausschluß
 - d) Erlöschen (Nr.: 4)
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, die Beitragspflicht währt jedoch bis zu dem Monat, einschließlich, in welchem der Austritt erfolgt. Ausgeschiedene und Ausgeschlossene haben keinerlei Anspruch an den Verein.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwider handelt oder den Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.
4. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt. In diesem Falle erlischt bereits nach sechs Monaten das Stimmrecht gemäß § 6.5. Die Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen.
5. Hat sich jemand um den Verein der Sternfreunde besonders verdient gemacht, so kann derselbe von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Beiträge

1. a) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge - Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
b) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen.
2. a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich unter genauer Angabe des Namens, der Anschrift und des Alters beim Vorstand zu geschehen.
b) Die Aufnahme geschieht in der Mitgliederversammlung durch öffentliche Abstimmung der anwesenden Mitglieder, die Mehrheit bestimmt über Aufnahme oder Ablehnung, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im in zwei Jahren vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied wird in geeigneter Weise, in der Regel schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Beiträge
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Ehrenmitgliedschaften
 - e) die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit). Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder (2/3 Mehrheit).
5. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, natürliche Personen aber nicht, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied genau eine Stimme.
6. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen nach Anweisung des Vorstandes.

§ 7 Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellv. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Verein wird nach außen durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, § 27 II Satz 1 BGB bleibt unberührt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes.

§ 8 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus min. 2 Mitgliedern. Sie ist berechtigt und verpflichtet Finanzkontrollen (mindestens alle zwei Jahre) durchzuführen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Den Revisoren steht jederzeit eine Untersuchung der Kasse zu, bei Unstimmigkeiten kann der Schatzmeister sofort durch den Vorstand seines Amtes enthoben werden.

§ 9 Vereinsleben

1. Der Verein trifft sich in der Regel mindestens einmal monatlich zu gemeinsamen Beobachtungen, Vorträgen, Diskussionsabenden, Exkursionen o.ä.. Die Teilnahme ist jedem Mitglied freigestellt. Gäste können jederzeit teilnehmen.
2. Sämtliche auftretende Kosten werden in der Regel von den Vereinsmitgliedern bzw. Gästen selbst getragen.
3. Die Mieten für evtl. erforderliche Räumlichkeiten werden aus der Vereinskasse bezahlt.
4. Der Verein unterstützt entsprechend seinen Möglichkeiten bei Bedarf astronomische Veranstaltungen durch Vorträge, praktische Beobachtungen usw..

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bestellen. Diese ist dem Vorstand für eine geregelte Geschäftsführung verantwortlich.
2. Der Geschäftsstelle kann vom Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte oder für einen Kreis von Rechtsgeschäften Vollmacht erteilt werden. Der Vorstand kann sie ermächtigen, Zahlungsanweisungen bis zu einer bestimmten Höhe zu unterzeichnen.
 3. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen.

§ 11 Finanzen

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins rechenschaftspflichtig.

§ 12 Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar an die Sternwarte Schwerin, das Vermögen an die „Vereinigung der Sternfreunde e.V. (VdS)“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.